

23.02.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 18 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 3 und 4 der Drucksache 644/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 0b -neu- und Nr. 1 (§ 7a Absätze 1 und 2)

a) In Artikel 1 ist vor Nr. 1 folgende Nr. 0b einzufügen:

'0b. § 7a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfall des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 dürfen nicht verlangt werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhält-

...

Ausgeliefert am 23. FEB. 1994

nis zum angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Abwassereinleitung ausgehenden Wirkungen auf die Gewässergüte sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen."

b) In Artikel 1 ist Nr. 1 wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 7 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend."

Begründung:

- a) Eine Unterscheidung zwischen dem "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem "Stand der Technik" ist in der Praxis zunehmend schwieriger und bedeutungsloser geworden. Die Unterscheidung zwischen zwei "Technikniveaus" kann deshalb aufgegeben werden. Damit bestünde beim Immissionsschutz, beim Abfallrecht und beim Wasserrecht das gleiche Anforderungsniveau.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den Anforderungen an Einleitungen spielt insbesondere für Neuansiedlungen von Industrie und Gewerbe in Deutschland eine wichtige Rolle. Dem trägt Rechnung, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit explizit aufgenommen und konkretisiert wird.

Die Anforderungen sollen zukünftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des EG-Rechts.

- b) Durch den Bezug auf die entsprechende Regelung in Abs. 1 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für Anforderungen an bestehende Einleitungen aufgenommen und konkretisiert.